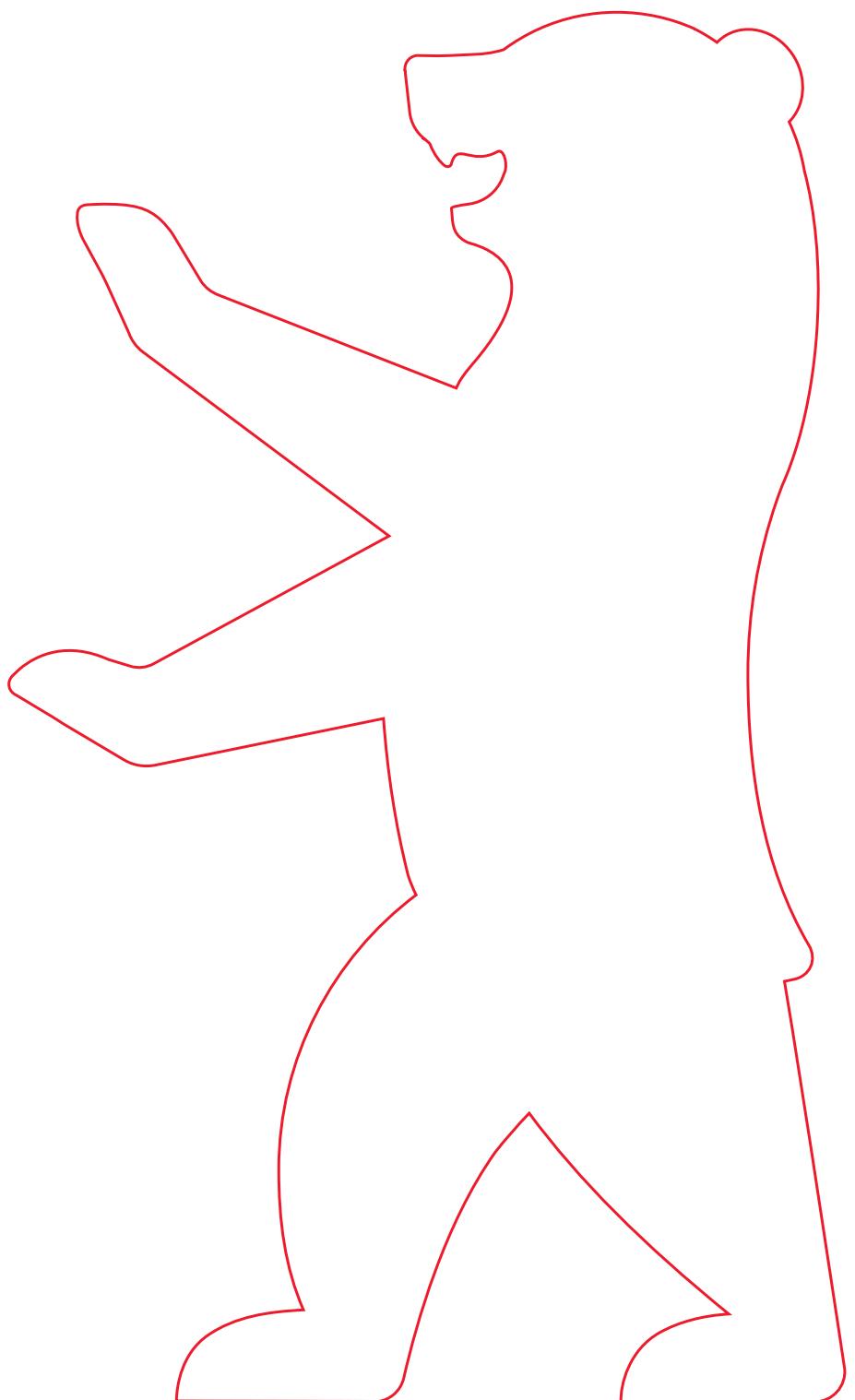




Berliner Stufenplan für den Hochschulbetrieb unter Pandemiebedingungen



BRAIN CITY
BERLIN

Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage.....	3
Grundsätze.....	4
Berliner Stufenplan.....	6
Verfahrensabläufe bei Ausbruch an einer Hochschule.....	11

Ausgangslage

Ziele

- Forschung und Lehre umfassend ermöglichen
- Gesundheit der Studierenden und Beschäftigten sichern, negative Auswirkungen vermeiden
- Gutes Studieren unterstützen; so viel Präsenzbetrieb wie möglich, so viele digitale Veranstaltungen wie nötig
- wirtschaftliche Lage der Hochschulen absichern
- Beitrag zu einem niedrigen Infektionsgeschehen in Berlin leisten

Im Spannungsverhältnis zwischen Planungssicherheit (für Entscheidungsträgerinnen und -träger, Beschäftigte, Lehrende und Studierende) und der erforderlichen Flexibilität wird ein auf die Corona-Ampel des Landes Berlins bezogener Stufenplan geschaffen, um auf ein verändertes Infektionsgeschehen in der Stadt zügig und angemessen reagieren zu können. Der Stufenplan stellt kein operatives Instrument dar, um auf spezifische Entwicklungen in einzelnen Hochschulen zu reagieren. Entsprechende Szenarien, Prozessabläufe und konkrete Verhaltensweisen müssen von den Hochschulen individuell beschrieben und umgesetzt werden. Der Stufenplan kann hierfür lediglich als Orientierungsrahmen dienen.

Ausgangslage

Die Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung hat am 11.03.2020 eine Taskforce unter der Leitung von Staatssekretär Steffen Krach eingerichtet, in der mit Vertreterinnen und Vertretern der staatlichen, der privaten und der konfessionellen Hochschulen, der Charité – Universitätsmedizin Berlin, des Studierendenwerks und der außeruniversitären Forschungsinstitute regelmäßig über pandemiebedingte Auswirkungen und erforderliche Maßnahmen beraten wird, um eine abgestimmte Vorgehensweise an den verschiedenen Wissenschaft- und Forschungseinrichtungen im Land Berlin zu erreichen.

Seit dem 11. Mai 2020 befinden sich die staatlichen, privaten und konfessionellen Hochschulen in Berlin im eingeschränkten Betrieb aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie. Lehrveranstaltungen finden bis einschließlich 30. September 2020 in der Regel digital statt. Wissenschaftliche Bibliotheken, Menschen und der Botanische Garten dürfen wieder geöffnet werden – wenn auch unter Auflagen.

Das Wintersemester 2020/2021 wird, soweit es die Pandemieentwicklung zulässt, von den Hochschulen in einer Mischung aus Präsenzveranstaltungen (so viel wie möglich) und digitaler Lehre (so viel wie nötig) durchgeführt.

Grundlage des Stufenplans sind die Grundsätze für den Betrieb der staatlichen, privaten und konfessionellen Hochschulen unter Pandemiebedingungen, die definieren, welche Maßnahmen für den Lehr-, Verwaltungs- und Forschungsbetrieb der Hochschulen zu treffen und einzuhalten sind. Diese Maßnahmen zielen auf Prävention, Infektionsschutz und Infektionsnachverfolgung gleichermaßen.

Sie bilden den Rahmen für die Schutz- und Hygienekonzepte der Hochschulen, die die Vorgaben einrichtungsbezogen und in eigener Verantwortung umsetzen. Auf den Grundsätzen aufbauend, unterstützt der Stufenplan die Hochschulen im Land Berlin dabei, schnell, koordiniert und im Einklang mit ihren eigenen Pandemieplänen auf das sich verändernde Infektionsgeschehen in der Stadt reagieren zu können.

Grundsätze

Für den Betrieb der staatlichen, privaten und konfessionellen Hochschulen unter Pandemiebedingungen gelten die folgenden Grundsätze:

1. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in **Präsenzform** unter Beachtung der Schutz- und Hygieneregeln durchgeführt werden, soweit die Entwicklung des Infektionsgeschehens dies zulässt.
2. Der **Zugang** von Personenströmen in den Einrichtungen ist durch geeignete Maßnahmen, z. B. Einbahnstraßensysteme und Markierungen, die Bewegungsrichtungen anzeigen, zu kanalisieren.
3. Das **Mindestabstands-Gebot von 1,5 m** gilt weiterhin bis auf die folgende Ausnahme für Lehrveranstaltungen, die unter dem Vorbehalt des erforderlichen Einvernehmens der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung steht: Der Mindestabstand von 1,5 Metern darf in Lehrveranstaltungen unterschritten werden, wenn die Gruppe aus maximal 25 Personen besteht und die Gruppenzusammensetzung konstant bleibt (feste Jahrgangskohorte) und die Studierenden nur in dieser Gruppe an Präsenzlehrveranstaltungen teilnehmen. Spezielle Mindestabstandsregelungen, die für bestimmte künstlerische Aktivitäten (z. B. Tanz, Schauspiel, Spielen von Musikinstrumenten) bestehen, bleiben davon unberührt.
4. In Hochschulen gilt die **Pflicht** zum Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes** auf den Verkehrswegen und Gemeinschaftsflächen in Gebäuden (z. B. auf Fluren und in Foyers). In **Lehrveranstaltungen und Prüfungen** wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes **dringend empfohlen und kann je nach Situation auch verbindlich vorgeschrieben werden**. Die Pflicht/Empfehlung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt nicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können. Dies ist auf Nachfrage zu belegen.
5. Die ausreichende **Belüftung** der Räume auch bei sinkenden Außentemperaturen im Herbst und Winter ist als wesentliche Maßnahme in der Pandemiebekämpfung sicherzustellen. Vorhandene Möglichkeiten, möglichst viel Frischluft in die Räumlichkeiten zu bringen, sind umfassend zu nutzen.
6. **Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln** sind gut sichtbar anzubringen. Händehygiene ist weiterhin wesentlich. Die einrichtungsbezogenen Maßnahmen regeln die Hygienekonzepte der Hochschulen, z. B. die regelmäßige Reinigung bestimmter Flächen und Bereiche.

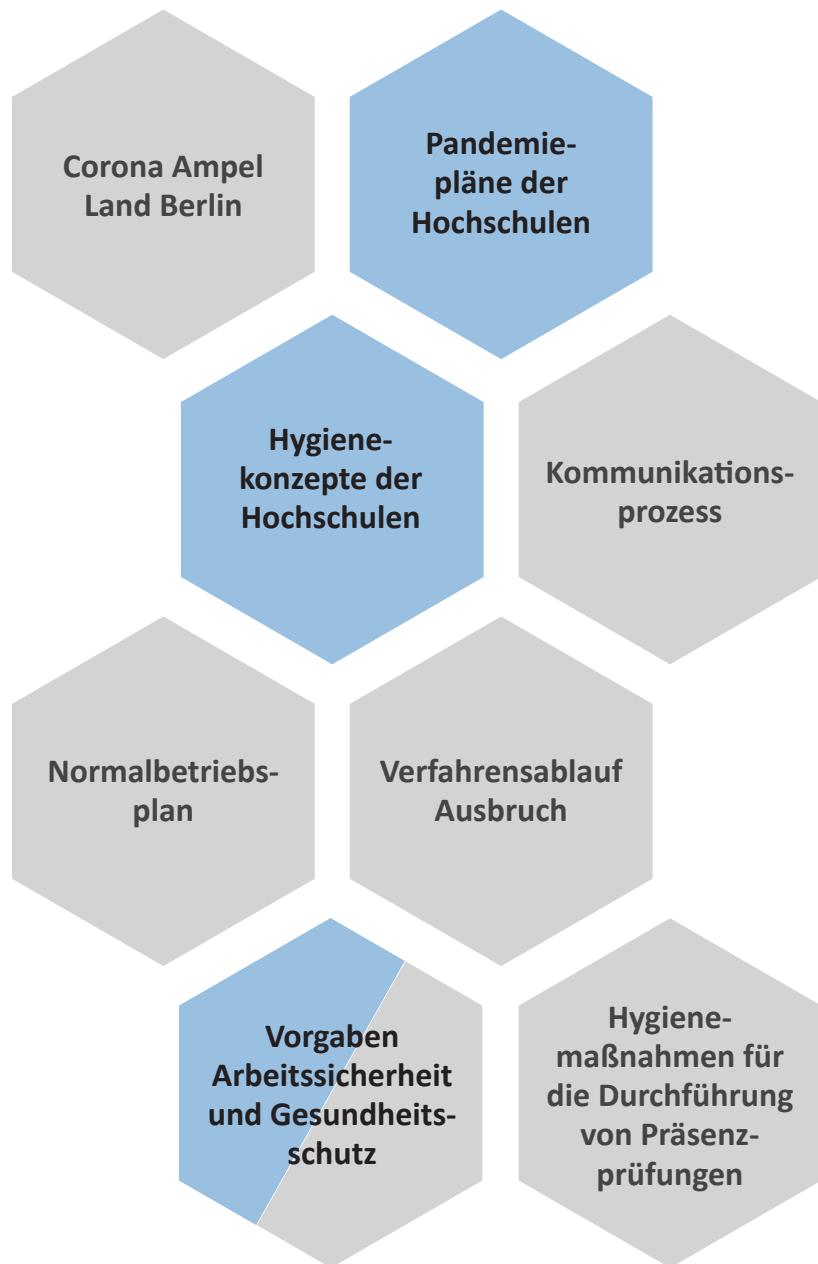
7. Es gibt eine **festgelegte Management-Verantwortung** in Bezug auf COVID-19 (schnelle und richtige Reaktion bei Bekanntwerden von COVID-19-Fällen). Das schließt auch die Beschreibung und für alle Mitglieder der Hochschule öffentlich zugängliche Dokumentation (Internetseite der Hochschule) von Verfahren zur Eindämmung eines möglichen Infektionsgeschehens an den Hochschulen als Bestandteil ihrer Pandemie- bzw. Hygienepläne ein (vgl. Kapitel 4).
8. Für Veranstaltungen, die in Präsenz durchgeführt werden, muss eine Anwesenheitsdokumentation geführt werden. Die **Anwesenheitsdokumentation** muss folgende Angaben enthalten: Vor- und Familienname, Telefonnummer, vollständige Anschrift oder E-Mail-Adresse, Anwesenheitszeit und gegebenenfalls Platz- oder Tischnummer. Die Daten sind für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation zu löschen oder zu vernichten.
9. Die Nutzung der Corona-App wird ergänzend empfohlen.
10. Zeigen Beschäftigte/Studierende **Symptome** einer Atemwegserkrankung oder sonstige mit COVID-19 zu vereinbarende Symptome, sollen sie sich gemäß der in Anlage beigefügten Systematik verhalten. Die Hochschulen ermöglichen dies durch geeignete organisatorische Maßnahmen.
11. In geschlossenen Räumen darf nur **gemeinsam gesungen** werden, wenn die im **Hygienerahmenkonzept der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung** festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards eingehalten werden.
12. Spezielle Vorgaben und Mindestabstandsregelungen für bestimmte künstlerische Aktivitäten (z. B. Tanz, Schauspiel, Spielen von Musikinstrumenten) und Sportarten gelten unabhängig von den Vorgaben dieser Grundsätze.
13. Die Regelungen der **SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung** des Landes Berlin in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten unabhängig von den Vorgaben dieser Grundsätze.

Die Beachtung dieser Grundsätze soll dazu beitragen, dass der Präsenzbetrieb an den Hochschulen unter Pandemiebedingungen durchgeführt und gleichzeitig das Infektionsrisiko soweit wie möglich reduziert werden kann. Neben infektionsschutzrechtlichen und epidemiologischen Erwägungen wurden auch gesellschaftliche und soziale Aspekte abgewogen, um die Belange des Gesundheitsschutzes und individuelle Freiheitsrechte in Ausgleich zu bringen. Ein Übertragungs- bzw. Ansteckungsrisiko besteht bei physisch sozialen Kontakten, insbesondere, wenn sich mehrere Personen in einem geschlossenen Raum aufhalten, der unzureichend belüftet ist. Daher werden Maßnahmen getroffen, die das bekannte Übertragungsrisiko verringern und damit der Eindämmung der Covid19-Pandemie dienen (z. B. Mindestabstand, Mund-Nasen-Schutz, Belüftung, Hygiene). Hinzu kommen Maßnahmen, die im Infektionsfall dafür genutzt werden, dass Personen schnell identifiziert und ihre Kontakte nachverfolgt werden können, um weiteren Ansteckungen und einer Ausbreitung von Covid19 entgegenzuwirken.

Berliner Stufenplan

Bausteine des Stufenplans

Der Stufenplan führt verschiedene bereits geltende Regelungen und Vereinbarungen als Bausteine zusammen. Manche Dokumente sind hochschulübergreifend.



- hochschulübergreifend
- einrichtungsbezogen

Anwendung des Stufenplans und Entscheidungsstruktur

Der Einstieg in eine der drei Stufen bzw. der Wechsel zwischen den Stufen orientiert sich an der Corona Ampel des Landes Berlin und deren Entscheidungsstruktur. Für den Stufenplan gilt daher folgender Entscheidungsprozess:

Schaltet die Corona Ampel des Landes auf gelb, wird die bestehende Taskforce durch den Staatssekretär Wissenschaft und Forschung einberufen, die über die in Stufe 2 beschriebenen Maßnahmen berät.

Schaltet die Corona Ampel des Landes auf rot, müssen die möglichen Maßnahmen in Stufe 2 umgesetzt werden.

Der flächendeckende Eintritt der staatlichen, privaten und konfessionellen Hochschulen in Stufe 3 des Stufenplans (Präsenznotbetrieb) wird in den entsprechenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen des Landes Berlin verankert.

Davon unabhängig kann sich an einer Hochschule ein Infektionsgeschehen ereignen, das einen individuellen Eintritt in Stufe 2 oder 3 notwendig werden lässt. Hierfür definieren die Hochschulen entsprechende Verfahrensabläufe zur Eindämmung.

Corona Ampel des Landes Berlin

Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung veröffentlicht zur Lagebeurteilung der SARS-CoV-2-Pandemie in Berlin die aktuellen Indikatoren der Corona-Ampel.

www.berlin.de/corona/fallstatistik

Reproduktionszahl „R“

R-Wert < 1,1 = Grün

R-Wert mindestens 3 Mal in Folge $\geq 1,1$ = Gelb

R-Wert mindestens 3 Mal in Folge $\geq 1,2$ = Rot

Inzidenz Neuinfektionen pro Woche

Zahl < 20 je 100.000 Einwohner*innen = Grün

Zahl ≥ 20 je 100.000 Einwohner*innen = Gelb

Zahl ≥ 30 je 100.000 Einwohner*innen = Rot

Anteil der für COVID-19-Patient*innen benötigten Plätze auf Intensivstationen

Anteil < 15 % = Grün

Anteil ≥ 15 % = Gelb

Anteil ≥ 25 % = Rot

Die Indikatoren werden dem Senat wöchentlich durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung vorgelegt, um über mögliche Handlungsbedarfe zu beraten.

Hochschulen

Die Hochschulen dürfen für den Lehr-, Verwaltungs- und Forschungsbetrieb einschließlich Publikumsverkehr öffnen.

Lehrveranstaltungen/Präsenzformate

Lehrveranstaltungen finden digital und in Präsenzform statt. Die Organisation der Präsenzlehrveranstaltungen erfolgt unter Berücksichtigung der Personenzahl in Abstimmung zu den vorhandenen Raumgrößen. Die maximale Personenzahl pro Raum ist aus der jeweiligen Verkehrsfläche und dem Mindestabstand von 1,5 Metern zu errechnen und darf nicht überschritten werden. Der Mindestabstand von 1,5 Metern darf vorbehaltlich des Einvernehmens der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung in Lehrveranstaltungen unterschritten werden, wenn die Gruppe aus maximal 25 Personen besteht, die Gruppenzusammensetzung konstant bleibt (feste Kohorte) und die Studierenden nur in dieser Gruppe an Präsenzlehrveranstaltungen teilnehmen.

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Lehrveranstaltungen wird dringend empfohlen. Für besondere Situationen kann die Hochschule einen verpflichtenden Mund-Nasen-Schutz festschreiben.

Prüfungen

Prüfungen dürfen digital und in Präsenzform durchgeführt werden. Die Organisation der Präsenzprüfungen erfolgt unter Berücksichtigung der Personenzahl in Abstimmung zu den vorhandenen Raumgrößen. Die maximale Personenzahl pro Raum ist aus der jeweiligen Verkehrsfläche und dem Mindestabstand von 1,5 Metern zu errechnen und darf nicht überschritten werden. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird dringend empfohlen.

Für Prüfungen gilt das Konzept der Charité zu Hygienemaßnahmen für die Durchführung von Präsenzprüfungen.

Bibliotheken

Wissenschaftliche Bibliotheken dürfen unter Beschränkung und Steuerung der Zugangszahlen in Abstimmung zu den vorhandenen Raumgrößen geöffnet werden. Die maximale Personenzahl pro Raum ist aus der jeweiligen Verkehrsfläche und dem Mindestabstand von 1,5 Metern zu errechnen und darf nicht überschritten werden.

Für Besucherinnen und Besucher gilt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, soweit sie sich nicht auf ihrem Sitzplatz aufhalten.

Menschen

Menschen und Cafeterien des Studierendenwerkes dürfen geöffnet werden. Speisen und Getränke dürfen zur Abholung angeboten oder an Tischen verzehrt werden. Die Bestuhlung ist in geschlossenen Räumen so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die an verschiedenen Tischen sitzen, der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Gruppen von bis zu sechs Personen dürfen mit weniger als 1,5 Metern Abstand untereinander an einem Tisch sitzen.

Für Personal mit Gästekontakt und Gäste, soweit sie sich nicht auf ihrem Sitzplatz aufhalten, gilt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Es ist eine Anwesenheitsdokumentation zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung zu führen.

Hochschulsport

Für die Durchführung von Hochschulsport finden die Regelungen zum Sportbetrieb in der jew. geltenden Fassung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung Anwendung.

Hochschulen

Hochschulen dürfen für den Lehr-, Verwaltungs- und Forschungsbetrieb öffnen. Sie prüfen mögliche Einschränkungen für den Publikumsverkehr.

Lehrveranstaltungen/Präsenzformate

Lehrveranstaltungen finden digital und in Präsenzform statt. Bei steigendem Infektionsgeschehen prüfen die Hochschulen eine Reduzierung des Präsenzlehrangebotes. In Präsenz werden insbesondere sogenannte Praxisformate durchgeführt, die sich einer digitalen Durchführung grundsätzlich entziehen, wie z. B. Labor- oder Werkstattpraktika oder Praktika mit Patientenkontakten an wissenschaftlichen Hochschulen oder künstlerischer Unterricht an Kunst- und Musikhochschulen. Die Organisation der Präsenzlehrveranstaltungen erfolgt unter Berücksichtigung der Personenzahl in Abstimmung zu den vorhandenen Raumgrößen. Die maximale Personenzahl pro Raum ist aus der jeweiligen Verkehrsfläche und dem Mindestabstand von 1,5 Metern zu errechnen und darf nicht überschritten werden. Sofern eine Unterschreitung des Mindestabstandes von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung genehmigt wurde (siehe Nr. 3 der Grundsätze), prüft die Hochschule, ob die Ausnahme aufrechterhalten bleiben kann. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Lehrveranstaltungen ist verpflichtend.

Prüfungen

Prüfungen dürfen digital und in Präsenzform durchgeführt werden. Die Organisation der Präsenzprüfungen erfolgt unter Berücksichtigung der Personenzahl in Abstimmung zu den vorhandenen Raumgrößen. Die maximale Personenzahl pro Raum ist aus der jeweiligen Verkehrsfläche und dem Mindestabstand von 1,5 Metern zu errechnen und darf nicht überschritten werden. Für Prüfungen gilt das Konzept der Charité – Universitätsmedizin Berlin zu Hygienemaßnahmen für die Durchführung von Präsenzprüfungen. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist verpflichtend.

Bibliotheken

Wissenschaftliche Bibliotheken dürfen unter Beschränkung und Steuerung der Zugangszahlen in Abstimmung zu den vorhandenen Raumgrößen geöffnet werden. Die maximale Personenzahl pro Raum ist aus der jeweiligen Verkehrsfläche und dem Mindestabstand von 1,5 Metern zu errechnen und darf nicht überschritten werden. Einschränkungen im Präsenzservicebetrieb werden geprüft.

Für Besucherinnen und Besucher gilt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, soweit sie sich nicht auf ihrem Sitzplatz aufhalten.

Menschen

Menschen und Cafeterien des Studierendenwerkes dürfen geöffnet werden. Sie prüfen, ob der Verzehr von Speisen und Getränken an Tischen eingeschränkt werden muss. Speisen und Getränke dürfen zur Abholung angeboten werden. Die Bestuhlung ist in geschlossenen Räumen so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die an verschiedenen Tischen sitzen, der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Gruppen von bis zu sechs Personen dürfen mit weniger als 1,5 Metern Abstand untereinander an einem Tisch sitzen.

Für Personal mit Gästekontakt und Gäste, soweit sie sich nicht auf ihrem Sitzplatz aufhalten, gilt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Es ist eine Anwesenheitsdokumentation zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung zu führen.

Hochschulsport

Für die Durchführung von Hochschulsport finden die Regelungen zum Sportbetrieb in der jew. geltenden Fassung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung Anwendung.

Hochschulen

Staatliche, private und konfessionelle Hochschulen einschließlich ihrer Einrichtungen dürfen nicht für den Präsenzwissenschaftsbetrieb und nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Die Hochschulen können Personen in begründeten Fällen im Rahmen ihres Hausrechts begrenzten Zutritt gestatten. In Einrichtungen, die an der Krankenversorgung von Patienten mit Covid19 beteiligt sind, und für wissenschaftliche Arbeitsgruppen, die an der Erforschung von Covid19 beteiligt sind, können im Rahmen des Hausrechts durch die Einrichtungen Ausnahmen festgelegt werden.

Lehrveranstaltungen/Praxisformate

Lehrveranstaltungen dürfen grundsätzlich nicht in Präsenzform durchgeführt werden. Praxisformate, die sich einer digitalen Durchführung grundsätzlich entziehen, wie z. B. Labor- oder Werkstattpraktika, Praktika mit Patientenkontakten oder künstlerischer Unterricht an Kunst- und Musikhochschulen, dürfen in Präsenzform durchgeführt werden. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist bei der Durchführung von Praxisformaten in Präsenzform verpflichtend.

Prüfungen

Prüfungen dürfen grundsätzlich nicht in Präsenzform durchgeführt werden. Die Hochschulen können Zugangs- und Abschlussprüfungen in Präsenzform durchführen, soweit diese nicht durch digitale Formate ersetzt werden können und die Vorgaben der geltenden Fassung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung dem nicht entgegenstehen.

Bibliotheken

Wissenschaftliche Bibliotheken dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Onlinedienste können angeboten werden.

Menschen

Menschen des Studierendenwerkes dürfen nicht geöffnet werden.

Hochschulsport

Für die Durchführung von Hochschulsport finden die Regelungen zum Sportbetrieb in der jew. geltenden Fassung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung Anwendung.

Verfahrensabläufe bei Ausbruch an einer Hochschule

Gemäß Nr. 7 der Grundsätze für den Betrieb der Hochschulen unter Pandemiebedingungen müssen Hochschulen über eine **festgelegte Management-Verantwortung** in Bezug auf COVID-19 verfügen, die ihnen eine schnelle und richtige Reaktion bei Bekanntwerden von COVID-19-Fällen erlaubt. Das schließt auch die Beschreibung und für alle Mitglieder der Hochschule öffentlich zugängliche Dokumentation (Internetseite der Hochschule) von Verfahren zur Eindämmung eines möglichen Infektionsgeschehens an den Hochschulen als Bestandteil ihrer Pandemie- bzw. Hygienepläne ein. Die Hochschulen sollen mindestens für die drei folgenden Szenarien Prozesse beschreiben.

Variante A: Auftreten eines Falles und ungeschützter Kontakt zu anderen Studierenden/Beschäftigten

Die Hochschule wird über einen positiven Fall eines Studierenden oder Beschäftigten durch das (zuständige) Gesundheitsamt informiert. Das Gesundheitsamt fordert die Dokumentation der Teilnehmenden der konkreten Veranstaltungen an; die Kontaktnachverfolgung erfolgt nach Überlassung der Anwesenheitsdokumentation ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

Als unterstützende Maßnahme prüfen die Hochschulen, ob die Lehre für die Gruppen der Studierenden, die mit dem COVID-19-Patienten Kontakt hatten, in den „digitalen Modus“ wechselt.

Wenn keine klare Gruppenzuordnung möglich ist, können die Hochschulen weitere Maßnahmen in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt umsetzen oder die Beschäftigten, Lehrenden und Studierenden zu besonderen Maßnahmen auffordern (z. B. freiwilliges und persönliches Symptomtagebuch, Kontakttagebuch). Der hierfür erforderliche konkrete Prozessablauf mit konkreten Verhaltenshinweisen und einer Benennung von Ansprechpartnerinnen bzw. -partnern ist Bestandteil der Pandemiepläne der Hochschulen, die öffentlich zugänglich sind.

Variante B: Ein Ausbruch hat stattgefunden, d. h. mehrere Studierende/Beschäftigte der Hochschule erkranken im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang an COVID-19.

Das (zuständige) Gesundheitsamt wird individuell Maßnahmen festlegen und trägt hierfür die Verantwortung.

Als unterstützende Maßnahme sollen die Hochschulen aber in eigenem Ermessen zum Beispiel die bei Variante A beschriebenen Maßnahmen treffen. Der hierfür erforderliche konkrete Prozessablauf, Verhaltenshinweisen sowie die Benennung Ansprechpartnerinnen bzw. -partner ist Bestandteil der jeweiligen Pandemiepläne der Hochschulen, die öffentlich zugänglich sind.

Die Hochschule prüft einen individuellen Wechsel von Stufe 1 zu Stufe 2.

Variante C: Viele Studierende / Beschäftigte erkranken ohne zeitlichen und räumlichen Zusammenhang an der Hochschule (sog. Umfeld), d. h. das endemische Niveau der Hochschule liegt über dem Niveau im Land Berlin.

Die Hochschule definiert Kriterien, nach denen sie individuell in die Stufe 2 wechselt. Sie setzt die dort als Prüfoptionen beschriebenen Maßnahmen im Einklang mit ihren Pandemieplänen um (z. B. verpflichtendes Tragen von Mund-Nasenschutz auch in Lehrveranstaltungen, Abstandsregeln, Beschränkungen von Präsenzveranstaltungen). Je nach Situation und Ausmaß der Erkrankungen ist der Präsenzbetrieb zu schließen.

BERLIN



Herausgeber

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung
Warschauer Str. 41–42, 10243 Berlin
E-Mail: pressestelle@wissenschaft.berlin.de

Stand: September 2020

Gestaltung: ariadne an der spree GmbH